



Versicherungsausweis zum Gruppenversicherungsvertrag „Reifen-Versicherung“

Vertrags-Nummer
45500000-05

Nur gültig in Verbindung mit
Ihrem Versicherungszertifikat.

Die simplesurance GmbH, die in Deutschland die Versicherungsplattform Schutzklick.de betreibt, und die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG haben einen Gruppenversicherungsvertrag über eine Reifen-Versicherung für ihre Kunden geschlossen.

Auf der Grundlage dieses Vertrags gewähren wir den Kunden von simplesurance, die über Schutzklick.de eine oder mehrere Reifen erworben haben, Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag nach Antragstellung bzw. Kaufdatum um 0.00 Uhr und endet automatisch und spätestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres. Es gibt aus diesem Vertrag keine Folgeversicherung.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der simplesurance GmbH.

Risikoträger der „Reifen-Versicherung“

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Christian Vogée
Registergericht Düsseldorf HRB 10418, Sitz: Düsseldorf, USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Versicherungsumfang

Gemäß den Besonderen Bedingungen für die Reifen-Versicherung (BB Reifenversicherung Stand 04.2018) besteht Versicherungsschutz in Form einer Entschädigung für alle festmontierten Reifen (ohne Felgen) die aus dem Gruppenvertrag versichert sind und die durch eine unvorhergesehene und durch äußere Einwirkung eintretende Reifenpanne beschädigt wurden.

Unter einer Reifenpanne werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inklusive Bordstein), einfahren eines spitzen Gegenstandes, Reifenplatzer oder Vandalismus.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag nach Antragstellung bzw. Kaufdatum um 0.00 Uhr. Der für jeden versicherten Reifen ggf. individuell geltende Versicherungsbeginn wird dem Begünstigten von SCHUTZKLICK per E-Mail mitgeteilt.

Die Versicherungsbedingungen erhält der aus dem Gruppenversicherungsvertrag Begünstigte mit der Aushändigung des Versicherungszertifikats. Weiterhin sind diese unter www.simplesurance.de/Versicherungsbedingungen hinterlegt.

Welche Kosten übernimmt die „Reifen-Versicherung“?

Wir leisten Ersatz für den versicherten und am Fahrzeug festmontierten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle ergebenden Wertes (Geldbetrag). Maximal jedoch 500 Euro je Reifen und den Ersatz des zweiten Reifens auf der gleichen Achse, wenn der Unterschied aus der Profiltiefe höher als der gesetzlich zugelassene Wert oder mindestens 3 mm beträgt.

Die maximale Entschädigungsgrenze liegt beim versicherten Wert, maximal jedoch beim Wiederbeschaffungswert. Darüber hinaus gelten die unten genannten Staffelsätze für die Erstattung, die neben der Profiltiefe auch das Alter des Reifens nach Herstellungsdatum (DOT) berücksichtigen.

- über 7,9 mm Restprofil: 100 % des Kaufpreises des Altreifens
- über 7,0 mm Restprofil: 80 % des Kaufpreises des Altreifens
- über 6,0 mm Restprofil: 60 % des Kaufpreises des Altreifens
- über 5,0 mm Restprofil: 40 % des Kaufpreises des Altreifens
- über 4,0 mm Restprofil: 20 % des Kaufpreises des Altreifens

Daneben werden die Kosten für die Montage und Demontage und das Wuchten je versicherten Reifen pauschal mit 14 Euro übernommen.

Was muss ich im Schadenfall tun?

Im Falle einer eingetretenen Reifenpanne, kontaktieren Sie SCHUTZKLICK bitte online. Bitte prüfen Sie zuvor, ob die oben genannten Anforderungen eines unvorhergesehenen Ereignisses für die eingetretene Reifenpanne gegeben sind. Die Internetadresse finden Sie auf Ihrem Versicherungszertifikat.

Sollte die Reifenpanne durch einen Akt von Vandalismus entstanden sein oder die Reifen gestohlen werden, so wenden Sie sich zwecks Anzeigenerstattung an die nächstgelegene Polizeidienststelle oder Polizeibehörde. Das Einreichen der Kopie des Polizeiprotokolls ist bei Vandalismus und Diebstahl Voraussetzung für die Schadenregulierung.

Bitte halten Sie zur Meldung das Zertifikat von SCHUTZKLICK, die Kaufunterlagen des Reifens und diesen Versicherungsausweises als Nachweis Ihres Versicherungsschutzes zusätzlich bereit. Mehr ist nicht erforderlich. Ihre Schadenmeldung wird direkt durch SCHUTZKLICK an uns weitergeleitet.

Alternativ können Sie uns auch direkt kontaktieren: telefonisch unter der 0211 9890-1405 oder per E-Mail an schadenservice@ARAG.de (jeweils mit Bezug auf die Versicherungsnummer).

Ihre Rechte im Schadenfall können Sie entgegen § 44 Abs. 2 VVG jederzeit auch ohne Zustimmung von simplesurance geltend machen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Eine Kooperation von





Besondere Bedingungen für die Schutzklick Reifenversicherung (BB Schutzklick Reifenversicherung)

Stand 04.2018

Besondere Bedingungen für die Schutzclick Reifenversicherung (BB Schutzclick Reifenversicherung)

Teil A: Versicherungsumfang

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 6 Umfang der Entschädigung
- § 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Teil B: Allgemeine Vertragsbestimmungen

- § 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags
- § 2 Prämie
- § 3 Fälligkeit der Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 4 Obliegenheiten des Begünstigten
- § 5 Versicherung für fremde Rechnung
- § 6 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 7 Obliegenheiten des Kunden/ Eigentümer(in) des versicherten Reifens
- § 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 9 Anzeigen, Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 10 Verjährung
- § 11 Zuständiges Gericht
- § 12 Anzuwendendes Recht

Der Versicherungsschutz richtet sich auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen für die Schutzclick Reifenschutzversicherung Teil A und nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil B.

Begünstigter im Rahmen des Vertrages ist der Fahrzeughalter.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen, Kunde/ Eigentümer

Versichert ist der im Versicherungsvertrag bezeichnete Reifen mit einer Mindestprofiltiefe von 3 mm, dessen Kaufdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt. Sofern das Antragsdatum zwischen vierzehn Tagen und drei Monaten nach Kaufdatum liegt, besteht Versicherungsschutz nach einer Wartezeit von vier Wochen. Liegt die Profiltiefe infolge des Gebrauchs unter 3 mm, endet der Versicherungsschutz.

Der Begriff „Reifen“ beinhaltet alle festmontierten Reifen (ohne Felge), die für Personenkraftfahrzeuge, Transporter und Kleinbusse bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung für unvorhergesehen und durch äußere Einwirkung eintretende Reifenpannen des versicherten Reifens. Unter Reifenpanne werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inklusive Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, Reifenplatzer oder Vandalismus.

Sofern vereinbart sind auch Schäden durch das Abhandenkommen des versicherten Reifens durch Diebstahl (Wegnahme des versicherten Reifens) versichert.

Im Falle eines Diebstahls oder Vandalismus ist das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls Voraussetzung für die Schadenregulierung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) bei Fahrzeugnutzung durch unberechtigte Fahrer;
- b) die der Begünstigte des versicherten Reifens oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeiführt;
- c) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;
- d) durch Innere Unruhen;
- e) die durch Erdbeben, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mittelbar oder unmittelbar verursacht wurden;
- f) durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Begünstigten bekannt sein mussten;
- h) durch gebrauchsbedingte normale oder gebrauchsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung oder Verschmutzung;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler/Fachbetrieb), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- k) die der Hersteller bzw. der Fachbetrieb im Rahmen der Garantie- oder Serviceleistung übernimmt
- l) durch Witterungseinflüsse
- m) die während der Zeit der Reifenmontage entstehen.
- n) durch Diebstahl des versicherten Reifens, sofern dieser Deckungsbaustein nicht ausgewählt worden ist.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Ersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden (z.B. Abschlepp-, Übernachtungs- und Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen.)

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichertes Interesse

Versichert ist das Interesse des Begünstigten gemäß Gruppenversicherungsvertrag. Ist der Begünstigte nicht Eigentümer des versicherten Reifens, so ist auch das Interesse des Eigentümers (z.B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs) versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. In den mit (*) Stern gekennzeichneten Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme

Als Versicherungssumme für den versicherten Reifen gilt der gemäß des mit konkreter Reifenmodellbezeichnung versehenen Kaufrechnung ausgewiesene Kaufpreis ohne Nebenleistungen. (siehe Versicherungszertifikat)

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Ersatz für den versicherten und am Fahrzeug festmontierten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle des sich ergebenden Wertes, maximal jedoch 500 Euro je Reifen.
- b) Ersatz des zweiten Reifens auf der gleichen Achse (wenn der Unterschied in der Profiltiefe höher als der gesetzlich zugelassene Wert oder mindestens 4 mm ist).
- c) Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen liegt beim versicherten Wert je Reifen, maximal jedoch beim Wiederbeschaffungswert. Darüber hinaus gelten folgende Erstattungssätze:
 - über 7,9 mm Restprofil: 100% des Kaufpreises des Altreifens
 - über 7,0 mm Restprofil: 80% des Kaufpreises des Altreifens
 - über 6,0 mm Restprofil: 60% des Kaufpreises des Altreifens
 - über 5,0 mm Restprofil: 40% des Kaufpreises des Altreifens
 - über 4,0 mm Restprofil: 20% des Kaufpreises des Altreifens.
- d) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Werkstatt oder Reifenhandel werden je versicherten Reifen pauschal mit 14 Euro übernommen.
- e) Die Erstattung des Wertes des versicherten Reifens erfolgt nach Prüfung des Versicherers direkt an den Kunden/Eigentümer. Über den Versicherungswert hinaus kann der Versicherer nicht in Anspruch genommen werden.

2. Selbstbehalt

Es besteht kein Selbstbehalt im Schadenfall.

3. Subsidiarität

Vereinbart gilt die Subsidiärklausel. Besteht für das gleiche Risiko parallel anderweitiger Versicherungsschutz oder Schadenersatzansprüche (z.B. aus einem Kfz-Haftpflichtschaden), entfällt die Entschädigung aus diesem Vertrag.

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

2. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung der ARAG abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Begünstigte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Reifen ermittelt, so hat der Begünstigte dies nach Kenntniserlangung der ARAG unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Begünstigte den Besitz des abhanden gekommenen versicherten Reifens vor Zahlung der Entschädigung zurückerlangt, gilt der Versicherungsfall als nicht eingetreten.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Begünstigte den Besitz des abhanden gekommenen Reifens zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Begünstigte die Entschädigung zurückzahlen oder die versicherte Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen. Der Begünstigte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

- b) Hat der Begünstigte den Besitz des abhanden gekommenen versicherten Reifens zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Begünstigte die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung an die ARAG zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG nicht bereit, so hat der Begünstigte die Sache im Einvernehmen mit der ARAG öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die ARAG den Anteil, welcher der von ihr geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Begünstigte die zumutbare Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

5. Übertragung der Rechte

Hat der Begünstigte die zurückerlangte Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen, so hat er der ARAG den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein (Versicherungszertifikat) angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Folgetag des Kaufdatums um 0.00 Uhr.

Das Kaufdatum entspricht dem Datum der Antragstellung.

2. Dauer

Der Versicherungsschutz endet nach einem Jahr oder nach Eintritt des zweiten Schadenereignisses.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Der Vertrag ist nicht auf einen neuen oder einen Ersatzreifen übertragbar.

§ 2 Prämie

Die Prämie wird als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

§ 3 Fälligkeit der Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Einmalprämie

Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein (Versicherungszertifikat) angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Begünstigte nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie

Wird die einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist die ARAG nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 4 Obliegenheiten des Begünstigten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Begünstigte hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Begünstigte eine der genannten Obliegenheiten, so ist die ARAG nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung der ARAG wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) der simplesurance GmbH den Schadeneintritt unverzüglich nach Eintritt – online – anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, ist der Schadeneintritt der ARAG gegebenenfalls auch mündlich oder schriftlich unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) anzuzeigen.
 - cc) Weisungen der ARAG zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen der ARAG zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben der/die Eigentümer/-in des Reifens nach pflichtgemäßem Ermessen so zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) der Polizei anzuzeigen;
 - ff) den Reifen so lange aufzubewahren, bis der beschädigte Reifen durch die ARAG freigegeben worden ist; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (mindestens durch Fotos auf denen zweifelsfrei anhand einer eingelegten Ein-Euromünze an mehreren Stellen den Reifen die Profiltiefe erkennbar ist.);
 - gg) soweit möglich der ARAG unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht der ARAG erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - hh) von der ARAG angeforderte Belege – insbesondere den Kaufbeleg mit konkreter Reifenmodellbezeichnung – beizubringen;

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der ARAG einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Begünstigte eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist die ARAG nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

§ 5 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Begünstigten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu und nicht auch dem Begünstigten.

2. Zahlung der Entschädigung

Die ARAG kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Begünstigte eine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Begünstigte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Begünstigten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Halters und des Eigentümers des Fahrzeugs umfasst, muss sich der Halter für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Eigentümers nur dann zurechnen lassen, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs Repräsentant des Halters ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 6 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch den Begünstigten

Der Begünstigte ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch die ARAG

Eine Kündigung durch die ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der simplesurance GmbH wirksam.

§ 7 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Begünstigte die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Begünstigten wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 8 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein (Versicherungszertifikat) oder in deren Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Begünstigte eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens der ARAG nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 9 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung der ARAG beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 10 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

